



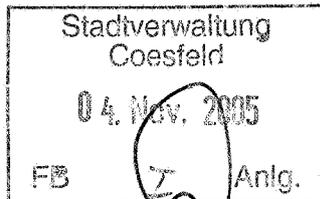
Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
e-mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. e-mail:
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Herrn
Bürgermeister Heinz Öhmann
Stadt Coesfeld
Postfach 1843

48638 Coesfeld



07.11.05
EHA

32

Aktenzeichen: III/1 151 - 29 Th/Hu
Ansprechpartner/in:
Durchwahl 0211 • 4587-233

3. November 2005

Herr Mühlentkamp

**Absperrung von Straßen
Ihre Schreiben vom 2.9.2005**

Sehr geehrter Herr Öhmann,

aufgrund zahlreicher Dienstreiseverpflichtungen des Unterzeichners beantworten wir Ihre o.a. Anfragen erst jetzt. Wir bitten hierfür um Ihr Verständnis. In der Sache teilen wir Ihnen folgendes mit:

Das Absperrn einer Wohngebietsstraße durch Absperrpfosten ist ebenso wie das Absperrn eines unbefestigten Wirtschaftsweges durch Absperrpfosten im Wege eines einfachen straßenverkehrlichen Verfahrens möglich. Widmungsrechtliche Instrumente sind nicht erforderlich, weil bei derartigen Straßen bzw. Wegen der Durchgangsverkehr nicht zwingend zum Widmungsinhalt gehört. Aus diesen Gründen handelt es sich hierbei um Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörde, so dass eine Entscheidung im Rat darüber nicht angezeigt ist.

Die Entscheidung über Absperrung und Unterbindung des Durchgangsverkehrs ist ebenso wie die Aufhebung einer solchen Entscheidung in das pflichtgemäße Ermessen der Straßenverkehrsbehörde gestellt. Bei den uns zur Überprüfung vorgelegten Sachverhalten sind keine Anhaltspunkte für einen fehlerhaften Gebrauch des Ermessens erkennbar. In der Wohngebietsstraße spricht vieles dafür, den Wünschen der Grundstückseigentümer Rechnung zu tragen, soweit dies möglich und sachdienlich ist. Anspruch auf eine bestimmte Lösung haben die Grundstückseigentümer nicht. Sie können letztlich selbst durch entsprechende technische Maßnahmen dafür sorgen, dass ihre Einfahrten nicht entgegen ihrem Willen für Wendemanöver genutzt werden. Diesem Bedürfnis könnte im Übrigen durch eine Beschilderung „keine Wendemöglichkeit“ Rechnung getragen werden. Erforderlich ist dies hingegen nicht.

In Bezug auf den Wirtschaftsweg ist festzuhalten, dass durch die Argumentation „Verbesserung der Agrarstruktur“ selbstverständlich keine Ermessensreduzierung der Straßenverkehrsbehörde auf Aufhebung der Sperrung begründet wird. Wenn das angrenzende Wohngebiet vor Schleichwegeverkehren geschützt werden soll, ist dies eine nicht angreifbare Ermessenserwägung. Es erscheint demgegenüber nicht unangemessen, wenn die Landwirte den Weg mit der geringen Erschwernis nutzen können, die Absperrpfosten im Bedarfsfall herauszunehmen und wieder einzusetzen. Es ist in der Rechtsprechung seit langem geklärt, dass eine solche Sperrung auch ohne derartige Durchfahrtsmöglichkeiten zulässig wäre.

Dadurch erforderliche Umwege stellen nach einhelliger Auffassung in der Rechtsprechung keinen unzulässigen Eingriff in das Eigentum der Anlieger dar.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen weitergeholfen zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Roland Thomas', written in a cursive style.

(Roland Thomas)